



A1-Bescheinigung

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

1. Wann wird eine A1-Bescheinigung benötigt?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die A1-Bescheinigung?
3. Für welche Länder gilt die A1-Bescheinigung?
4. Wo wird die A1-Bescheinigung beantragt?
5. Wie wird die A1-Bescheinigung beantragt?
6. Wie lange ist die A1-Bescheinigung gültig?
7. Gibt es eine Art „Dauerbescheinigung“, die für die gesamte EU gilt?
8. Wo gibt es weitere Informationen?

1. Wann wird eine A1-Bescheinigung benötigt?

In der EU gilt das sogenannte Territorialprinzip. Das bedeutet, dass für eine erwerbstätige Person die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Mitgliedstaats gelten, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausübt. Sobald von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist dies mit einer A1-Bescheinigung zu dokumentieren. Beispiele hierfür sind:

- Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat,
- gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten,
- abweichendes Recht auf Grund einer Ausnahmereinbarung.

Achtung: Auch kurze Dienstreisen und nur stundenweise Aufenthalte im (EU-)Ausland, z. B. Meetings, Workshops oder Messebesuche, gelten im Rahmen dieser Regelung als Entsendung und es muss eine A1-Bescheinigung beantragt werden.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die A1-Bescheinigung?

Die Erfordernis einer A1-Bescheinigung leitet sich aus der EU-Verordnung (EG) 883/2004 ab. Diese Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt in Artikel 11, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt. Dies würde bedeuten, dass bei jeder Tätigkeit außerhalb dieses Mitgliedstaats eine Anmeldung im Sozialsystem des Ziellandes erfolgen müsste. Abhilfe schafft Artikel 12 der Verordnung, der dieses Erfordernis aushebelt. Die Ausnahme besagt, dass Arbeitnehmer und Selbständige weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats unterliegen, sofern die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst. Der Nachweis hierfür (Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit) wird durch die Bescheinigung A1 erbracht.

Da es keine weiteren Präzisierungen, Definitionen oder Ausnahmen zu Artikel 12 gibt, gilt die Anforderung bei jedem Auslandsaufenthalt – ohne die Festlegung zeitlicher Untergrenzen hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts.

3. Für welche Länder gilt die A1-Bescheinigung?

Die A1-Bescheinigung wird für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz benötigt. Für weitere Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gibt es eine vergleichbare Bescheinigung. Weitere Staaten sind zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Merkblatts:

Albanien	Kosovo
Australien	Marokko
Bosnien-Herzegowina	Nord-Mazedonien
Brasilien	Montenegro
China	Philippinen
Indien	Serbien
Israel	Tunesien
Japan	Türkei
Kanada	Uruguay
Korea	USA

4. Wo wird die A1-Bescheinigung beantragt?

Je nachdem, wer den Auslandseinsatz antritt, sind folgende Institutionen für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig:

Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat

a.) Arbeitnehmer, Studenten, Rentner sowie freiwillige Versicherte, die gesetzlich versichert sind:

- jeweilige gesetzliche Krankenversicherung

b.) Privatversicherte:

- Deutsche Rentenversicherung

c.) Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen:

- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

a.) Wohnsitz in Deutschland:

- DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)

b.) Wohnsitz im Ausland:

- Zuständiger ausländischer Träger der Sozialversicherung informiert Deutsche Rentenversicherung

5. Wie wird die A1-Bescheinigung beantragt?

Anträge auf die A1-Bescheinigung müssen auf elektronischem Wege beantragt werden. Dies geschieht in der Regel maschinell über die Lohnabrechnungssysteme der antragstellenden Unternehmen bei den jeweiligen zuständigen Stellen (s. oben). Alternativ kann der Antrag über die ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) auf <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/> gestellt werden. Die Bescheinigungen werden danach ausgestellt und postalisch an den Antragsteller zurückgesendet.

Personen, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten der EU beschäftigt sind, stellen den Antrag in Papierform bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

(DVKA). Als gewöhnliche Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten der EU gilt dabei, dass die Person

- über einen Zeitraum von 12 Monaten betrachtet
- in zwei oder mehr Mitgliedstaaten
- mindestens an einem Tag im Monat oder an mindestens fünf Tagen im Quartal
- wenn auch nur stundenweise, z.B. zum Be- und Entladen,

im Ausland tätig ist. Die schriftliche Beantragung der A1-Bescheinigung erfolgt über das Formular GME1 „[Beschäftigung bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten](#)“. Dieses kann online bei der DVKA abgerufen werden.

6. Wie lange ist die A1-Bescheinigung gültig?

Die A1-Bescheinigung muss vor jeder Entsendung (unabhängig davon wie kurz diese ist) und für jedes Land neu beantragt werden, außer die Durchführung desselben Auftrages bezieht sich auf mehrere Länder (siehe Punkt 7). Sie gilt nur für die Dauer dieser einen Entsendung (z. B. für einen Zeitraum von einem halben Tag, wenn ein Meeting besucht oder eine Reparatur durchgeführt wurde oder einen Zeitraum von zwei Jahren, wenn der Mitarbeiter so lange im selben Projekt im Ausland eingesetzt wird). A1-Bescheinigungen können für eine Dauer von maximal 24 Monaten, im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen bis zu fünf Jahren, erstellt werden. Sie können um weitere drei Jahre verlängert werden.

7. Gibt es eine Art „Dauerbescheinigung“, die für die gesamte EU gilt?

Es gibt die Möglichkeit, eine A1-Bescheinigung für die Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten zu beantragen. Auch wenn die Regelungen für in mehreren Staaten Erwerbstätige an keine zeitliche Frist gebunden sind, wird der Geltungszeitraum einer A1-Bescheinigung aus Prüfzwecken stets begrenzt. Vor Ablauf der Gültigkeit können jedoch Verlängerungen beantragt werden.

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für mehrere Länder richtet sich danach, dass die Person, für die eine A1-Bescheinigung beantragt wird, regelmäßig wiederkehrend

- an mindestens einem Tag im Monat
- oder an mindestens fünf Tagen im Quartal

in dem jeweiligen Staat ihre Tätigkeit ausübt. Sofern dies für zwei (oder mehr) Staaten zutrifft, gilt die Person als gewöhnlich in diesen beiden (oder in mehreren) Staaten erwerbstätig und eine A1-Bescheinigung für mehrere Länder kann ausgestellt werden.

Eine pauschale Ausstellung für sämtliche Mitgliedstaaten der EU ist nicht möglich, da bei der Antragstellung konkrete zukünftige Aufträge entscheidend sind. Sofern dies noch nicht abzuschätzen ist, können als Grundlage auch die Erfahrungswerte aus dem vergangenen Jahr dienen. Nachweise, dass die Tätigkeiten im Ausland wie beantragt durchgeführt wurden, können von der zuständigen Stelle (DVKA) im laufenden Zeitraum oder danach eingefordert werden.

Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen (bis zu einer Woche) Dienst- oder Geschäftsreisen kann die A1-Bescheinigung grundsätzlich nachgereicht werden. Es empfiehlt sich jedoch, die nationalen Vorschriften und Bestimmungen der Zielstaaten zu beachten. Einige EU-Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit verschärft und schreiben aufgrund dieser nationalen Bestimmungen die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer entsandten Tätigkeit in diese Länder zwingend vor. Dies betrifft insbesondere Frankreich und Österreich.

Seit dem 01. Januar 2020 wird im elektronischen Beantragungsverfahren nach Absenden des Antrags vom Entgeltabrechnungsprogramm ein Antragsnachweis erstellt. Dieser dient als Beleg dafür, dass der Arbeitgeber vor Beginn der Auslandsbeschäftigung einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt hat. Sollten Mitarbeiter die Bestätigung also nicht rechtzeitig zur Auslandsreise erhalten, empfiehlt es sich, den Antragsnachweis mitzuführen.

8. Wo gibt es weitere Informationen?

- DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)
www.dvka.de → Arbeitgeber & Erwerbstätige → FAQ → A1-Bescheinigung
- DRV (Deutsche Rentenversicherung)
www.drsv.info → Unsere Verfahren → Nationaler Datenaustausch → Arbeitgeber und Steuerberater → rvBEA (Neue elektronische Verfahren mit dem Arbeitgeber) → A1
- IHK für Ostfriesland und Papenburg
www.ihk-emden.de → Dokument-Nr. 4672112
- Anträge in Papierform für alle zuständigen Stellen
www.dvka.de → Arbeitgeber & Erwerbstätige → Anträge und Fragebögen finden
- Informationen zur Mitarbeiterentsendung
www.ihk-emden.de → Dokument-Nr. 6958

Hinweis: Dieses Merkblatt basiert auf einer Vorlage der IHK Hannover und soll erste Hinweise geben. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2020

Ansprechpartner:

Lars Heidemann

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

Abteilung International

Ringstraße 4

26721 Emden

Tel.: 04921 890124

E-Mail: lars.heidemann@emden.ihk.de